

RS Vwgh 1967/4/14 0462/66

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.04.1967

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §184;

EStG 1953 §4 Abs4;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y4525;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1959/06/19 1924/57 1

Stammrechtssatz

Führt ein Steuerpflichtiger, der Anspruch darauf erhebt, daß ein Teil der Aufwendungen für seinen Personenkraftwagen als Betriebsausgabe anerkannt wird, kein Fahrtenbuch und kann er den Umfang seiner aus beruflichen Gründen unternommenen Fahrten auch nicht annähernd glaubhaft machen, so ist die Behörde zur Schätzung des betrieblichen Anteils dieser Aufwendungen berechtigt (Hinweis: Der Bf war Augenarzt und beantragte, einen 80%igen Anteil seiner Kraftfahrzeugsausgaben als Betriebsausgaben anzuerkennen; diese Quote wurde von der Behörde für einen Facharzt (gemessen am praktischen Arzt) für zu hoch angesehen).

*

E 19.6.1959, 1924/57 #1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1967:1966000462.X01

Im RIS seit

25.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at